

Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königlich Landratsamt. Druck von Th. Paulstadt Köchf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Mittwoch den 24. Dezember 1913.

Nach § 317 der Reichsversicherungsordnung haben die Arbeitgeber jeden von ihnen ständig Beschäftigten, der der Krankenversicherungspflicht unterliegt **und bisher keiner Krankenkasse angehört hat**, bei der betreffenden Krankenkasse oder den errichteten Meldestellen anzumelden. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung kann nach einer neueren Verfügung des königlichen Obergerichtsamts nicht davon abgegangen werden, daß auch die bei der Landkrankenkasse zu versichernden Personen seitens der Arbeitgeber **besonders** angemeldet werden. Die durch meine Kreisblataverfügung vom 13. Dezember 1913 — Extrakreisblatt — angeordnete Aufstellung der Verzeichnisse der bei der Landkrankenkasse zu versichernden Personen dient nur zur Kontrolle. **Unabhängig** von diesen Listen, welche wie vorgeschrieben, von den Guts- und Gemeindevorstehern **bis zum 26. Dezember 1913** dem Vorstande der Landkrankenkasse hier selbst einzusenden sind, haben die Arbeitgeber daher die von ihnen beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen **anzumelden**.

Die Anmeldung hat auf dem vorgeschriebenen Formular beim Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, welche bis auf Weiteres als **Meldestellen** bestimmt sind, zu erfolgen. Formulare zu den Anmeldungen werden den Meldestellen von der Krankenkasse zugehen. Die Anmeldung ist spätestens **bis zum 5. Januar 1914** zu bewirken.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, **sofort nach Ablauf der Anmeldefrist** die ihnen von den Arbeitgebern eingereichten Anmeldungen dem Vorstande der Landkrankenkasse hier selbst einzusenden.

Im Stadtbezirk Goldap müssen die Anmeldungen der krankenversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Arbeiter und der Diensthoten gleichfalls **bis zum 5. Januar 1914** direkt bei der Landkrankenkasse erfolgen. Formulare dazu sind im Geschäftszimmer der Landkrankenkasse (Markt Kaufmann Parlowsty) sowie auch in den hiesigen Druckereien zu haben.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß bei der Landkrankenkasse zu versichern sind:

1. die in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigten,
2. die Diensthoten,
3. die Hausgewerbetreibenden mit eigener im Kreise Goldap gelegener Betriebsstätte sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten,
4. die im Wandergewerbe Beschäftigten.
5. die unständig Beschäftigten, welche überwiegend in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind.

Unständig Beschäftigte sind solche Arbeiter, deren Beschäftigung **auf weniger als 1 Woche** entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt, oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Die unständig Beschäftigten, über welche die Kasse ein besonderes Mitglieder-